Satzung
der
Handballspielgemeinschaft Freiberg e. V.
(HSG Freiberg e. V.)

Präambel

Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Handball-Verband Sachsen e. V. (HVS), im Landessportbund Sachsen e. V. (LSB) und im Kreissportbund Mittelsachsen (KSB) trägt die HSG Freiberg e.V. in gemeinsamer Verantwortung für unsere Region Mittelsachsen und für unsere Stadt Freiberg als Verein für den Handballsport Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballs, für die mit uns hier lebenden und verbundenen Menschen in unserer Region. Die HSG Freiberg schätzt und würdigt das Ehrenamt als unverzichtbaren Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und setzt sich für die gesellschaftliche systemrelevante Rolle des Sports, für die Entwicklung, Aus- und Weiterbildung und den Schutz vom jüngsten bis zum ältesten Sportler ein. Die HSG Freiberg tritt verfassungsfeindlichen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und sie lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Die HSG Freiberg handelt in dem Bestreben, dass Doping und Gewalt in jeder Form mit den Grundwerten des Sports unvereinbar sind. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen gelegt.
Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich die HSG nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der am 16.04.1993 in Freiberg/Sa. gegründete Verein führt den Namen

   „Handballspielgemeinschaft Freiberg e. V. (HSG Freiberg)".

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, im Kreissportbund Mittelsachsen und des Handballverbandes Sachsen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg/Sa.. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR10291 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

4. Die Vereinsfarben der Handballspielgemeinschaft Freiberg e. V. (HSG) sind

   „grün weiß".

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Durchführung und Weiterentwicklung des Handballsports. Zur Erreichung dieses Zwecks werden nachstehende Aufgaben wahrgenommen:

   a) Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes in allen uns möglichen Altersklassen.
   b) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des leistungsorientierten und wettkampfgebundenen Handballspiels.
   c) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder.
   d) Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären sowie Neugewinnung dieser.
   e) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 ff AO). Der Verein ist selbstlos und ehrenamtlich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, an den Vereinsaufgaben und den Zielen tatkräftig mitzuarbeiten.

2. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Mitgliedsrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.

3. Mitglieder, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, scheiden aus dem Verein aus. Im Einzelfall kann die Mitgliedschaft ruhen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bzw. mit dem beantragten Termin.
5. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch Auflösung des Vereines

b) durch Austritt gemäß § 6
c) durch förmlichen Ausschluss gemäß § 7
d) durch den Tod eines Mitgliedes

Alle Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Es erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein aus dieser Satzung.

6. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über eine „Ehrenmitgliedschaft“ eines Mitgliedes.

§ 5 Aufnahme

1. Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt die Anmeldung beim Vereinsvorstand unter Zahlung einer Aufnahmegebühr gemäß gültiger Beitragsordnung. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; bereits gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

§ 6 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich und dem Vereinsvorstand schriftlich 3 Monate vor dem Austrittstermin zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

2. Vereinsbeiträge sind bis zum Ablauf des Austrittstermins zu entrichten. Im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist bis zum jeweiligen Austrittstermin zurückzugeben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihre Ämter an ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied desselben schriftlich unter Angabe der zu erledigenden Arbeiten und der übergebenen Dokumente zu überlassen und diesem Mitglied gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt bei:

   a) unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten
   b) Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 3 Monate

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

4. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betreffenden 4 (vier) Wochen vor dem angezeigten Termin durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

5. Von dem Zeitpunkt an, zu welchem das Mitglied von dem Ausschlussverfahren Kenntnis erhält, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. In seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereins ist in der Vereinsgeschäftsstelle unverzüglich und aufforderungslos herauszugeben. Darüber erhält die Person eine Quittung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen darin:

a) Zahlung der Vereinsbeiträge
b) Beachtung und Einhaltung der Versammlungs-, Vorstands- und Verwaltungsbeschlüsse nach deren Veröffentlichung oder deren Bekanntgabe
c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins
d) Unterstützung der Vereinsziele durch Mitwirkung an den Vorbereitungen von Spielen und sonstigen Veranstaltungen deren Vereins
e) Gegenüber allen Mitgliedern, Sportlern und Funktionären im und außerhalb des Vereins immer respektvoll umzugehen und einen disziplinierten und verantwortungsvollen Umgang mit den bereitgestellten Gütern durch den Verein zu vertreten

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

a) der Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgaben der Satzung und des allgemeinen Vereinsrechtes
b) der Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes
c) Mitwirkung am Vereinsleben
d) Übernahme ehrenamtlicher betrauten Funktionen im Sinne des Vereins
e) Die Nutzung, der durch den Verein bereitgestellten materiellen und immateriellen Güter unter Einhaltung des sorgsamen Umgangs mit diesen

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen und in der Beitragsordnung festgelegt. Zur Bestätigung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

2. Die Beiträge werden monatlich berechnet und per SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt per SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren quartalsweise jeweils bis zum 15. Kalendertag des ersten Monats im Quartal.

3. Für Beitragserhöhungen gilt das Verfahren gem. Abs.1 entsprechend.

Aufzählung 4. entfällt

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige übt das Stimmrecht der gesetzliche Vertreter aus.

2. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Dieses Recht ist vor der Wahl dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung anzuzeigen und die Stimmenübertragung eines Mitgliedes muss in schriftlicher Form vorliegen.

3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18.Lebensjahr an wählbar.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahlen zu den wählbaren Vereinsorganen können offen vorgenommen werden. Eine schriftliche oder geheime Wahl hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/5 (ein fünftel) der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses beantragen.

2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den betroffenen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3. Abwesende Mitglieder des Vereins können nur zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme des Amtes im Falle der Wahl vor der Wahl vorliegt.

4. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Wahl und endet neben den in der Satzung getroffenen Bestimmungen mit der Annahme des Neugewählten.

§13 Organe

Die Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vereinsvorstandes
   b) Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes
   c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
   d) Nachtragshaushalt für den Verein
   e) Jahresabschluss/Rechnungsabschluss
   f) Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes
   g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Falle eines wichtigen Grundes
   h) Behandlung der eingereichten Anträge zur Mitgliederversammlung
   i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   j) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
   k) Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft
   l) Änderung der Satzung des Vereins
   m) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des zweiten Quartals, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitteilungen erfolgen auch durch Anschreiben an die hinterlegten E-Mail-Adressen, durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage, durch unsere genutzten sozialen Netzwerke und durch Aushang an der Heimsportstätte des Vereins für alle Mitglieder.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 (eine) Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung als Anlage zur Tagesordnung bekanntgegeben werden.

6. Über Anträge, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die einberufene Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 (ein Viertel) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

3. Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen; hinsichtlich der Einladungsformalien gelten die Bestimmungen gern, § 15 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

4. Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur ein solcher sein der zur Einberufung führte.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss, welcher aus 3 (drei) Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, übertragen werden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/5 (ein Fünftel) der erschienenen Stimmberechtigten dieses beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 (neun Zehntel) aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

6. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll hat mindestens zu enthalten:

   a) Ort der Versammlung
   b) Versammlungsleitung
   c) Zahl der erschienenen Mitglieder und die Zahl der Stimmberechtigten
   d) gestellte Anträge
   e) gefasste Beschlüsse
   f) vorgenommene Wahlen
   g) Wahlergebnisse

7. Das Protokoll ist von den Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

   a) dem/der Vorstandsvorsitzenden
   b) dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
   c) dem/der Schatzmeister/in sowie
   d) den bis zu maximal 8 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

   a) der/die Vorstandsvorsitzende
   b) der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende
   c) der/die Schatzmeister/in

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Abs. 2 benannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Aufgabenverteilungen der als Beisitzer gewählten Vorstandsmitglieder werden innerhalb des Vorstandes beschlossen.

5. Der / die Geschäftsführer / - in der Spielbetriebsgesellschaft ist abstimmungsberechtigtes Vorstandsmitglied kraft Amtes.

§ 19 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insoweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
   b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   c) Vorbereitung des Haushaltes und des Nachtragshaushaltes, Erstellung des Jahresberichtes
   d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
   e) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
   f) Zustimmung zu Verträgen, welche den Verein betreffen
   g) Kontrolle, Einsatz und Verwendung über die immateriellen und materiellen Güter des Vereins

2. Verträge werden nur schriftlich abgeschlossen und vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

§ 20 Wahl (Bestellung) und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Blockwahl per Akklamation, diese ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Vorstandsmitglieder schlagen der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vor. Der Vorstandsvorsitzende ist anschließend durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder besteht eine dauernde Verhinderung seitens des Vorstandsmitgliedes, so hat der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen oder Verhinderten einen Nachfolger zu bestellen. Von einer dauernden Verhinderung ist auszugehen, wenn unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungstatsachen anzunehmen ist, dass das Vorstandsmitglied mindestens 6 (sechs) Monate nicht zur Verfügung steht.

4. Wird ein Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so ist in dieser Versammlung ein neues Mitglied zu wählen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 21 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft Beschlüsse in Sitzungen, welche vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen werden. Einer Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufungsfrist von 5 (fünf) Tagen soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % (fünfzig) der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer der Vorstandssitzung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten. Der Inhalt des Protokolls ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.

5. Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie kraft Vorstandsbeschlusses nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachleute aus dem Sportleben, der Wirtschaft oder der Verwaltung als Beirat des Vorstandes berufen. Diese Fachleute dürfen auch Mitglieder des Vereins sein.

§ 22 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahlen sind zulässig.

Punkt 2 entfällt

§ 23 Vereinsjugend entfällt, die nachfolgenden Nummerierungen werden angepasst

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung erlassen. Die Ordnungen

bedürfen der Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigenständig für diesen Zweck einberufen worden ist und mindestens 3/4 (drei Viertel) der Stimmberechtigten anwesend sind.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erforderlich.

3. Falls durch die Mitgliederversammlung nichts anders beschlossen wird, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, welche gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den durch die Mitglieder zuvor neu gegründeten eingetragenen Verein, welchem jedoch Steuervergünstigungen im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung gewährt worden sein müssen oder für den Fall der Ablehnung das Vereinsvermögen an die Stadt Freiberg, welche dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 31.08.2023 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die in der Mitgliederversammlung vom 19.05.2014 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.

Freiberg, den 31.08.2023

……
Vorstandsvorsitzender

……
Schatzmeister